LBM
LANDESBETRIEB MOBILITÄT DIEZ

Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg
Kirburger Straße 4

56470 Bad Marienberg

Neue Postanschrift ab 17.02.2025:
Landesbetrieb Mobilität Diez
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz

Ihre Nachricht:	Unser Zeichen:	Ansprechpartner(in):	Durchwahl:	Datum:
vom 31.10.2025	(bitte stets angeben) VG Bad Marienberg-FNP-8. Änderung IV/40	Birgit Otto E-Mail: Birgit.Otto@lbm-diez.rlp.de	+49 6432 92006 5440 Fax:	26. November 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
hier: 1. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Marienberg
2. Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von Ihnen übersandten achten Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Marienberg nehmen wir wie folgt Stellung:

Stadt Bad Marienberg:

Fläche 1-1-8



Besucher:
Goethestraße 9
65582 Diez

Fon: 06432 / 92006-0
Fax: 06432 / 92006-5999

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank (LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink

RheinlandPfalz

Die Stadt Bad Marienberg plant die Ausweisung einer neuen Gewerbebaufläche auf bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Bad Marienberg im Zuge der freien Strecken der L 293 sowie der K 60.
Wir weisen darauf hin, dass für geplante Bauvorhaben die in § 22 Abs. 1 LStrG vorgesehene Bauverbotszone von 20 m bei Landesstraßen und 15 m bei Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landes-/Kreisstraße, zwingend einzuhalten ist, um hier noch künftige Ausbaumaßnahmen durchführen zu können.
Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass direkte Zufahrten zu den freien Strecken klassifizierter Straßen grundsätzlich unzulässig sind (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG). Die freien Strecken haben eine ausschließliche Verbindungsfunktion und keine Erschließungsfunktion. Die geplante verkehrliche Erschließung ist daher zwingend mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen.
Im Hinblick auf die benachbarte L 293 und die K 60 und dem daraus resultierenden Verkehrslärm hat die Stadt Bad Marienberg durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Stadt Bad Marienberg hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landes-/Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
Die L 293 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 2467 Kfz/24h auf.
Die K 60 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 782 Kfz/24h auf.

<u>Landespflegerische Belange:</u>
Unsere Kompensationsflächen E1 (Grünland-Entwicklung) und E7 (Grünland-Entwicklung) liegen nördlich des Plangebietes.
Eine Beeinträchtigung der Flächen ist auszuschließen.



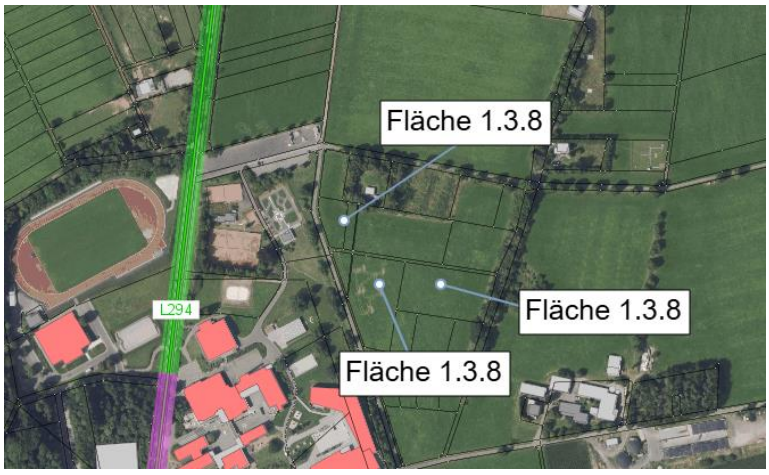
Der Landesbetrieb Mobilität Diez ist in einem entsprechenden Bebauungsplanverfahren zwingend zu beteiligen.

Fläche 1.2.8



Geplant ist die Umwandlung einer bisherigen Gemeinbedarfsfläche in eine Mischbaufläche in Anpassung an den Bestand.
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Bad Marienberg im Zuge der L 293/294.
Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Stadtstraße „Jahnstraße“ mit Anschluss an den Kreisverkehrsplatz L 293/294.
Zu dem in Rede stehenden Plangebiet hatten wir zuletzt im Rahmen der achten Änderung des Bebauungsplanes „Jahnstraße“ mit Schreiben vom 14.08.2023 und 29.05.2025 Stellung genommen. Wir gehen davon aus, dass die dort dargelegten straßenrechtlichen Belange berücksichtigt werden.

Fläche 1.3.8



Auf bisher intensiv genutztem Grünland sollen künftig Flächen für Ver- und Entsorgung sowie Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zu dem Bebauungsplan „Vor dem kleinen roten Berg“ (Feuerwehrhaus), für dessen Niederschlagswasserentsorgung diese Flächen dienen.

Das Plangebiet grenzt nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Durch die Ausweisung von Versorgungs- und Maßnahmenflächen werden straßenrechtliche Belange nicht nachteilig berührt. Es bestehen keine Bedenken.

Fläche 1-4-8



Geplant ist die Anpassung einer bestehenden Sonderbaufläche an die vorhandene Nutzung mit der Zweckbestimmung „.Wohnmobilstellplätze“.
Das Plangebiet befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandenen Stadtstraßen.
Im Hinblick auf die südlich gelegene L 293 hat die Stadt Bad Marienberg durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Stadt Bad Marienberg hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
Die L 293 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 3360 Kfz/24h auf.

Fläche 1-5-8



Geplant ist die Anpassung der Zweckbestimmung einer bestehenden Sonderbaufläche. M Vorgriff auf eine potenzielle Nutzung soll die bestehende Zweckbestimmung „Hotel- und Beherbergungsbetriebe“ in „Klinik, Hotel- und Beherbergungsbetriebe“ geändert werden.
Das Plangebiet befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandenen Stadtstraßen.
Im Hinblick auf die südlich gelegene L 293 hat die Stadt Bad Marienberg durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Stadt Bad Marienberg hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
Die L 293 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 3360 Kfz/24h auf.

Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen

Fläche 4-1-8



Auf bisherigen Grünlandflächen sollen künftig neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden.
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Fehl-Ritzhausen und grenzt nicht direkt an die benachbarte L 295.
Im Rahmen einer Vorabstimmung wurde festgelegt, dass die verkehrliche Erschließung über das Flurstück 163 in Flur 12 innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Fehl-Ritzhausen erfolgen soll. Dieser Anschluss mündet innerhalb der Ortsdurchfahrt von Fehl-Ritzhausen in die Landesstraße 295.Hierzu hatten wir mit Schreiben vom 24.04.2025 Stellung genommen. Die straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange sind zu beachten.
Im Hinblick auf die südlich verlaufende L 295 hat die Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die L 295 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 1166 Kfz/24h auf.

Der Landesbetrieb Mobilität Diez ist in einem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Fläche 4-2-8



Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“.
Das Plangebiet befindet sich im Osten der Gemarkung nördlich der L 295.
Bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen sind die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen Belange zu beachten:
Der Abstand der Windenergieanlagen zum klassifizierten Straßennetz muss so bemessen sein, dass der straßenseitige Rand des Mastes mindestens so weit von der befestigten Fahrbahn entfernt ist, wie die Baubeschränkungszone reicht. Diese beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 Meter, bei Kreisstraßen 30 Meter.
Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen.
Der Abstand vergrößert sich entsprechend, wenn die Differenz von Bauverbotszone und Baubeschränkungszone kleiner als der halbe Rotordurchmesser ist, weil ansonsten der Rotor in die Bauverbotszone ragen wurde. Dies ist auszuschließen.
Darüber hinaus sind die Genehmigungsbehörden in regionalplanungsrechtlichen als auch bauleitplanerischen Standortausweisungen für Windenergieanlagen aufgerufen, die von den Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Brand, Verlust von Rotorblättern, Disco-Effekt) in eigener Zuständigkeit zu bewerten und diesen ggf. durch geeignete Auflagen in den Genehmigungen entgegen zu wirken.
In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörden in raumplanerischen als auch bauleitplanerischen Verfahren zuständigkeitshalber auch prüfen, ob in Einzelfällen größere als die unter Punkt 1. genannten Abstände zu fordern sind, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die Windenergieanlagen, bedingt durch den Verlauf der Straße oder die Landschaft, so positioniert werden sollen, dass eine verkehrsgefährdende Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer zu befürchten ist.

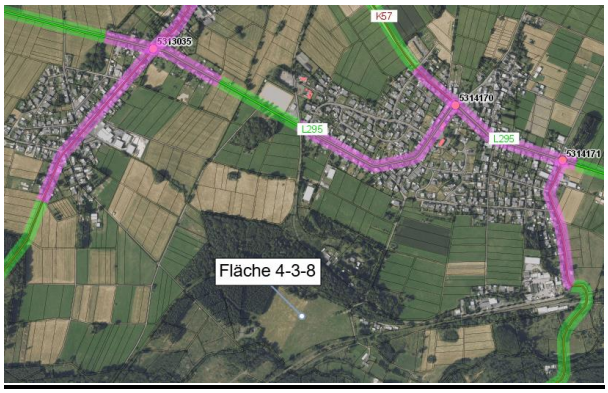
Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird daher von Seiten des Landesbetrieb Mobilität Diez weiterhin die Einhaltung der Kipphöhe empfohlen.
Sonderbauflächen für Windenergienutzung, die an den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgewiesen werden, sind grundsätzlich nicht zu diesen hin, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder allenfalls in unmittelbarer Ortsnähe (Verknüpfungsbereich) verkehrlich anzubinden.
Sofern Zufahrten an die freien Strecken erforderlich werden, sind diese darzustellen und zu bündeln; das bedeutet, dass die verkehrliche Erschließung aller in einem bestimmten Gebiet

geplanten Windkraftanlagen nur über eine zentrale Zufahrt im Bereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges an das überörtlicher Straßennetz zu erfolgen hat.
Dabei sind der Ausbauzustand des entsprechenden Wirtschaftsweges sowie die Lage der Zufahrt an das klassifizierte Straßennetz bei der Planung der Erschließung zwingend zu beachten.
Im Einmündungsbereich sind die freizuhaltenden Sichtflächen nach den Kriterien der RAL 2012 zu ermitteln.
Für den Zeitraum der Bauphase ist die Zufahrt im Einmündungsbereich unter Zugrundelegung der erforderlichen Schleppkurven für Lastzüge entsprechend zu verbreitern.
In jedem Fall sei darauf verwiesen, dass bei der detaillierten Ausarbeitung der entsprechenden Bebauungspläne für Sonderbauflächen bzw. der immissionsschutzrechtlichen Verfahren evtl. neu hinzukommende Verkehrsanbindungen im Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs hinsichtlich der Lage und näheren technischen Ausgestaltung, insbesondere bezüglich der Längsneigung, Anbindungsradien, Sichtflächen, Entwässerung etc. rechtzeitig vorher unter Vorlage geeigneter Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen sind.
In diesem Zusammenhang weisen wir außerdem darauf hin, dass jede Anlegung und Nutzung einer Zufahrt an der freien Strecke einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße rechtlich betrachtet eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 8, 8a Fernstraßengesetz bzw. §§ 41, 43 Landesstraßengesetz darstellt, die durch den Landesbetrieb Mobilität Diez nur auf Antrag des Eigentümers / Nutzungsberechtigten oder im Rahmen der Beteiligung in einem immissionsschutz- oder baurechtlichen Verfahren geprüft wird.

Hinweis:

Um generelle Beteiligung des Landesbetrieb Mobilität Diez in den Beteiligungsverfahren wird in Bezug auf die Beförderung von Anlagen durch Groß- und Schwertransporte gebeten.
Ziel ist es, durch genügenden zeitlichen Vorlauf geeignete Transportrouten zu untersuchen, um Probleme, die sich durch den Schwertransport ergeben können, zu vermeiden. Insbesondere bei Straßen, die sich in einem schlechten baulichen Zustand befinden, ist zu befürchten, dass die Straße durch die Transporte dauerhaft geschädigt wird und sich hinterher nicht mehr in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Die Konsequenz ist, dass diese Strecken ggf. früher als in den Haushaltsplänen und Bauprogrammen eingeplant saniert werden müssen oder auch – falls die Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen – aus Gründen der Verkehrssicherheit beschränkt oder in letzter Konsequenz, falls notwendig, auch gesperrt werden müssen.

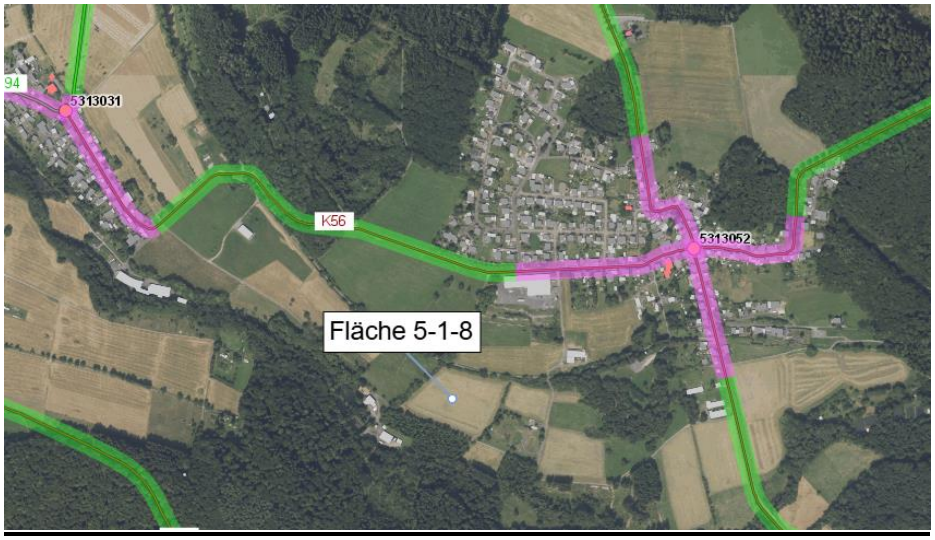
Fläche 4-3-8



Für derzeit laufende Bebauungsplanverfahren sollen Maßnahmenflächen ausgewiesen werden.
Das Plangebiet befindet sich abseits des klassifizierten Straßennetzes. Straßenrechtliche Belange werden nicht nachteilig berührt. Es bestehen keine Bedenken.

Ortsgemeinde Großseifen

Fläche 5-1-8



Südlich der Ortslage soll auf bisherigen Grünflächen eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden.
Die Sonderbaufläche befindet sich abseits des klassifizierten Straßennetzes.
Wir gehen davon aus, dass die verkehrliche Erschließung über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Nutzung von Wirtschaftswegen, die in die freie Strecke einer Kreisstraße einmünden, rechtlich betrachtet eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 Landesstraßengesetz darstellt, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf.
Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag durch den Bauherrn/Investor beim Landesbetrieb Mobilität Diez zu stellen und die genaue Zuwegung abzustimmen.
Die separate Antragstellung entfällt, sofern der Landesbetrieb Mobilität Diez in einem Bauantragsverfahren für die Errichtung des Solarparks beteiligt wird. In diesem Fall wird die Sondernutzung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgesprochen. Planunterlagen hinsichtlich der geplanten Zuwegung sind dann dem Bauantragsverfahren beizufügen.
Wir bitten um Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.

Ortsgemeinde Hardt

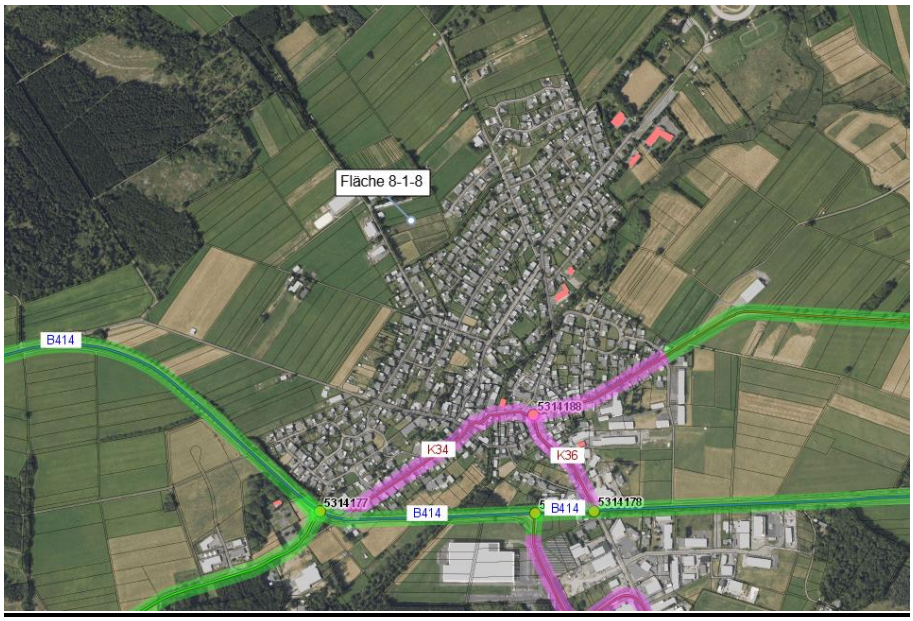
Fläche 7-1-8



Geplant ist die Umwandlung einer Mischbaufläche in eine Wohnbaufläche in Anpassung an die bestehende Nutzung.
Gegen die Umwandlung bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine Bedenken. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die Ortsgemeinde Hardt im Hinblick auf die K 56 und K 66 durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen hat.
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Ortsgemeinde Hardt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
Die K 56 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 1608 Kfz/24h auf.
Die K 66 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 1838 Kfz/24h auf.

Ortsgemeinde Hof

Fläche 8-1-8



Geplant ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche auf bisherigen Grünflächen. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage und grenzt nicht an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung wird über das Gemeindestraßennetz erfolgen. Straßenrechtliche Belange werden nicht nachteilig berührt.

Ortsgemeinde Kirburg

Fläche 9-1-8



Geplant ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen auf bisherigen Grünlandflächen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Kirburg an der freien Strecke der B 414.
Für geplante Bauvorhaben ist die in § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vorgesehene Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße, einzuhalten.
Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass direkte Zufahrten zu der freien Strecke der B 417 grundsätzlich unzulässig sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG). Die verkehrliche Erschließung hat daher über vorhandene Gemeindestraßen zu erfolgen.
Im Hinblick auf die B 414 hat die Ortsgemeinde Kirburg durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Ortsgemeinde Kirburg hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
Die B 414 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 7472 Kfz/24h auf.
Der Landesbetrieb Mobilität Diez ist in einem entsprechenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Landespflegerische Belange

Unsere Kompensationsflächen E1, E2, E3 (Grünland-Entwicklung) und E4 (Grünland-Entwicklung) liegen nördlich des Plangebietes.
Eine Beeinträchtigung der Flächen ist auszuschließen.



Ortsgemeinde Langenbach bei Kirburg

Fläche 10-1-8



Geplant ist die Umwandlung von bisher als Sonderbaufläche ausgewiesenen Grundstücken in Wohnbauflächen.
Das Plangebiet befindet sich abseits des klassifizierten Straßennetzes. Die verkehrliche Erschließung hat aus der Ortslage über das Gemeindestraßennetz zu erfolgen.
Im Hinblick auf die westlich gelegene L 285 hat die Ortsgemeinde Langenbach b. Kirburg durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes

sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Ortsgemeinde Langenbach b. Kirburg hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
Die L 285 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 3941 Kfz/24h auf.

Fläche 10-2-8



Geplant ist die Umwandlung von derzeitigen Mischbauflächen in Wohnbauflächen, Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen. Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Ortgemeinde abseits des klassifizierten Straßennetzes. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das Gemeindestraßennetz. Straßenrechtliche Belange werden nicht nachteilig berührt. Es bestehen keine Bedenken.

Ortsgemeinde Mörlen

Fläche 12-1-8



Geplant ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Süden der Ortslage. Die Ausweisung erfolgt in Anpassung an die fünfte Änderung des Bebauungsplanes Wiesenstraße-Haselweg der Ortsgemeinde Mörlen.
Zu der fünften Änderung des Bebauungsplanes hatten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 20.12.2022 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher Sicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt. Wir gehen davon aus, dass diese beachtet wurden.

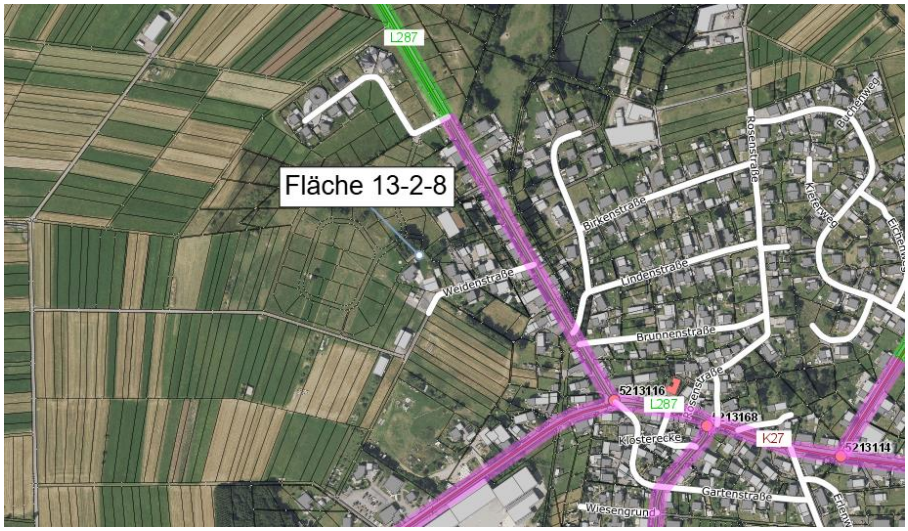
Ortsgemeinde Neunkhausen

Fläche 13-1-8



Geplant ist die Umwandlung einer Mischbaufläche in Flächen für den Gemeinbedarf in Anpassung an den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Struth-Ackergarten“ der Ortsgemeinde Neunkhausen.
Zu dem Bebauungsplan „Struth-Ackergarten“ hatten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 06.04.2022 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher Sicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt. Wir gehen davon aus, dass diese beachtet wurden.

Fläche 13-2-8



Geplant ist die Umwandlung einer Grünfläche in eine Mischbaufläche. Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortslage und grenzt nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das vorhandene Gemeindestraßennetz. Straßenrechtliche Belange werden nicht nachteilig berührt. Es bestehen keine Bedenken.

Ortsgemeinde Nisterau

Fläche 14-1-8



Geplant ist die Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche auf bisherigen Grünflächen.

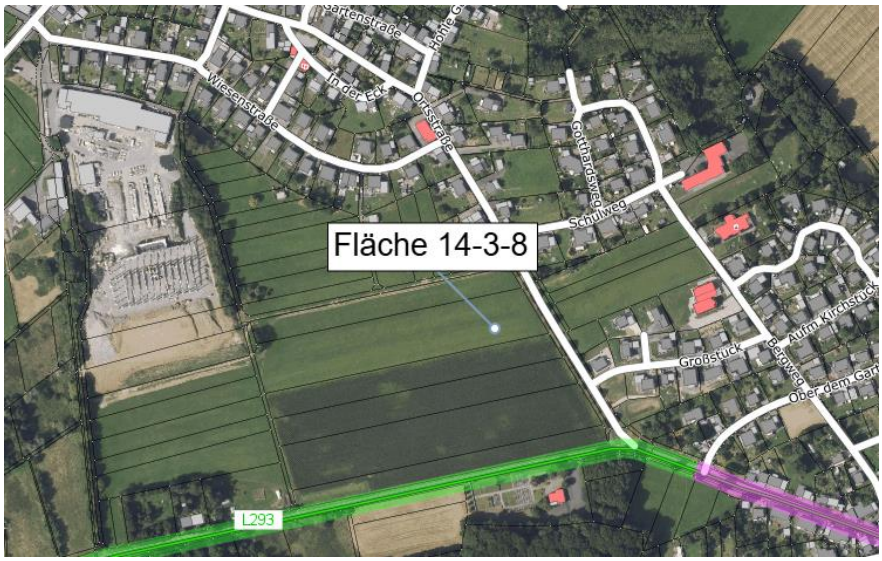
Die Ausweisung erfolgt parallel zur dem laufenden Bebauungsplanverfahren „In der Dorfwies“ der Ortsgemeinde Nisterau. Zu dem Bebauungsplan „In der Dorfwies“ hatten wir im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.05.2024 und 29.01.2025 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher Sicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt.
Wir gehen davon aus, dass diese beachtet wurden.

Fläche 14-2-8



Geplant ist die Umwandlung bestehender Mischbauflächen und Grünflächen in Wohnbauflächen. Das Plangebiet befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs und wird über vorhandene bzw. auszubauende Gemeindestraßen verkehrlich erschlossen.
Straßenrechtliche Belange werden nicht nachteilig berührt.
Im Hinblick auf die südlich verlaufende L 293 hat die Ortsgemeinde Nisterau durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Ortsgemeinde Nisterau hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
Die L 293 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 2467Kfz/24h auf.

Fläche 14-3-8



Auf bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sollen künftig Wohnbauflächen ausgewiesen werden.
Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Nisterau an der freien Strecke der L 293.
Wir weisen darauf hin, dass für geplante Bauvorhaben die in § 22 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vorgesehene Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße, einzuhalten ist.
Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass direkte Zufahrten zu der freien Strecke der L 293 grundsätzlich unzulässig sind (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG).Die freien Stecken klassifizierter Straßen haben keine Erschließungsfunktion sondern eine ausschließliche Verbindungsfunktion. Die verkehrliche Erschließung ist daher von der östlich des Plangebietes gelegenen Gemeindestraße „Ortsstraße“ vorzusehen.
Im Hinblick auf die südlich verlaufende L 293 hat die Ortsgemeinde Nisterau durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Ortsgemeinde Nisterau hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
Die L 293 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 2467 Kfz/24h auf.

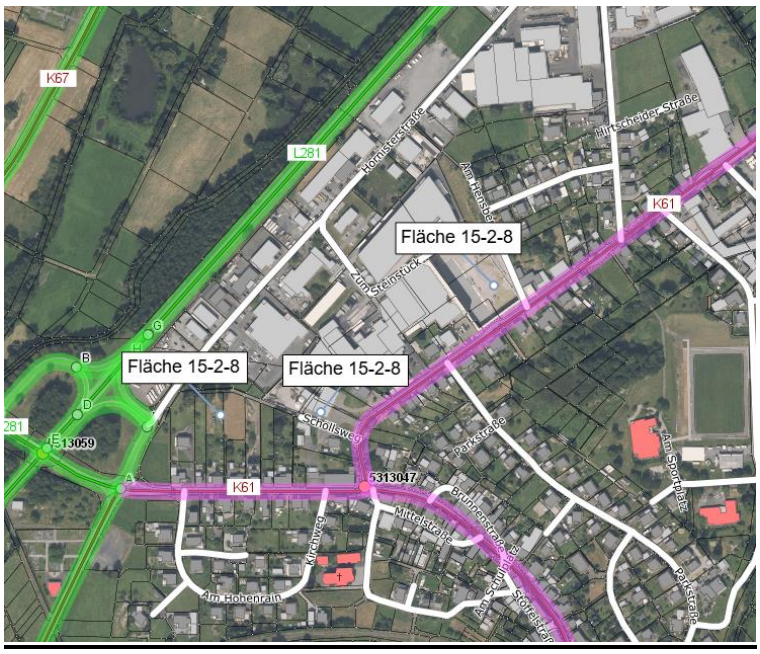
Ortsgemeinde Nistertal

Fläche 15-1-8



Geplant ist die Neuausweisung von gemischten Bauflächen. Die Ausweisung erfolgt im Zusammenhang mit der neunten Änderung des Bebauungsplanes „Nistertal-West“ der Ortsgemeinde Nistertal. Zu der neunten Änderung des Bebauungsplanes hatten wir im Rahmen der Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 22.06.2021 und 01.08.2022 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher sowie verkehrstechnischer Hinsicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt. Wir gehen davon aus, dass diese beachtet werden.

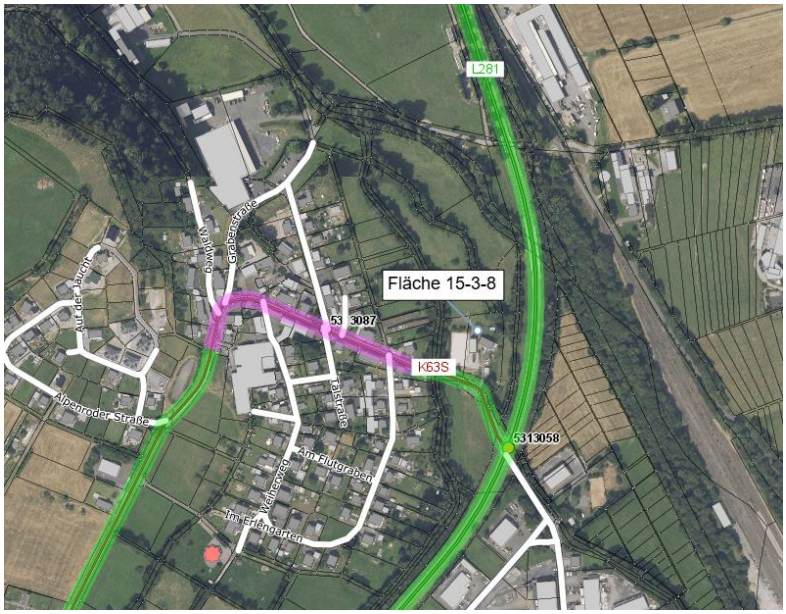
Fläche 15-2-8



Geplant ist die Umwandlung bestehender Gewerbebauflächen und Mischbauflächen in Mischbauflächen und gewerbliche Baufläche. Der Tausch der Mischbauflächen erfolgt auf der Grundlage der achten Änderung des Bebauungsplanes „Nistertal West“

Zu der achten Änderung des Bebauungsplanes hatten wir im Rahmen der Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 02.03.2021 und 01.08.2022 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher sowie verkehrstechnischer Hinsicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt. Wir gehen davon aus, dass diese beachtet werden.

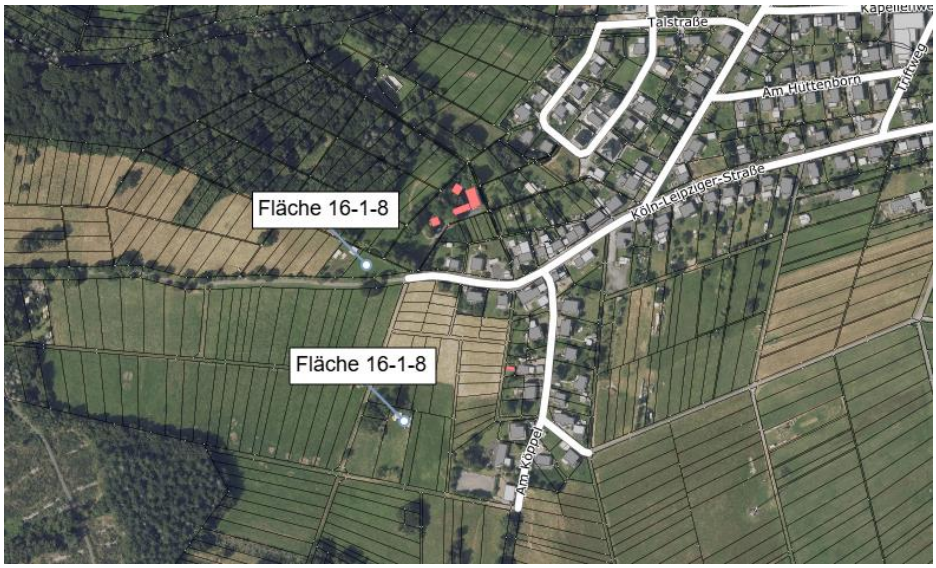
Fläche 15-3-8



Geplant ist die Umwandlung von Grünflächen in Flächen für die Landwirtschaft. Es bestehen keine Bedenken.

Ortsgemeinde Norken

Flächen 16-1-8 und 16-3-8



Geplant ist die Neuausweisung einer Wohnbaufläche mit Darstellung der Flächen für Ver- und Entsorgung. Die Ausweisung erfolgt in Anlehnung an den Bebauungsplan „Scheuerngarten“ der Ortsgemeinde Norken. Zudem sollen die Maßnahmenflächen aus dem Bebauungsplan „Scheuerngarten“ in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Zu dem Bebauungsplan hatten wir im Rahmen der Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 18.04.2023 und 12.09.2024 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher sowie landespflegerischer Hinsicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt.
Wir gehen davon aus, dass diese beachtet werden und die insbesondere im Bereich der Landespflege erforderlichen Abstimmungen erfolgen.

Fläche 16-2-8



Geplant ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche auf bisherigen Grünflächen. Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Norken. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das Gemeindestraßennetz. Straßenrechtliche Belange werden nicht nachteilig berührt.
Im Hinblick auf die östlich verlaufende K 26 hat die Ortsgemeinde Norken durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Ortsgemeinde Norken hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
Die K 26 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 556 Kfz/24h auf.

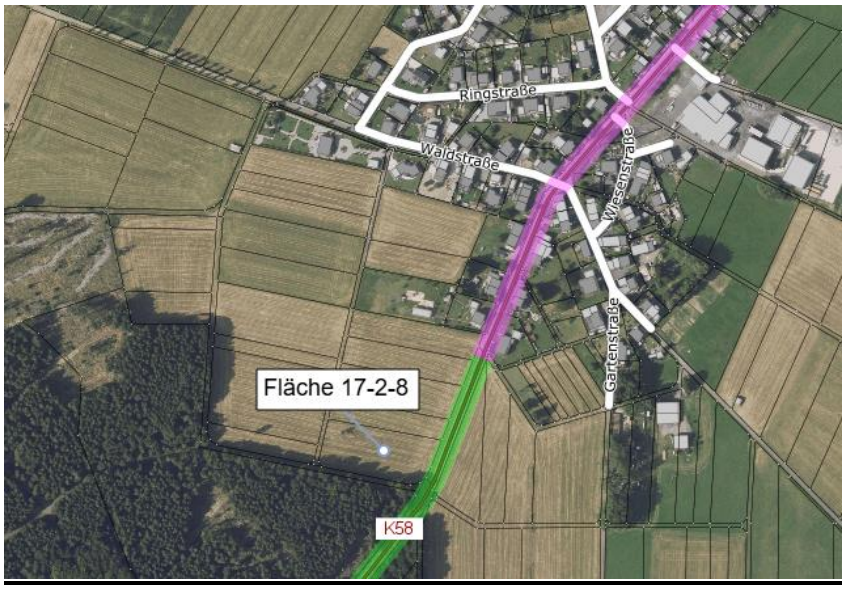
Ortsgemeinde Stockhausen-Illfurth

Fläche 17-1-8



Auf bisherigen Grünlandflächen soll die Neuausweisung einer Wohnbaufläche erfolgen.
Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Stockhausen-Illfurth im Zuge der K 58.
Die verkehrliche Erschließung hat innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt zu erfolgen. Auf dem oben ersichtlichen Luftbild ist die Ortsdurchfahrt in rot und die freie Strecke in grüner Farbgebung dargestellt. Der Anlegung von Zufahrten zu der freien Strecke wird nicht zugestimmt.
Im Hinblick auf die K 58 hat die Ortsgemeinde Stockhausen-Illfurth durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Ortsgemeinde Stockhausen-Illfurth hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
Die K 58 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 730 Kfz/24h auf.

Fläche 17-2-8



Geplant ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche und Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche. Es bestehen keine Bedenken.

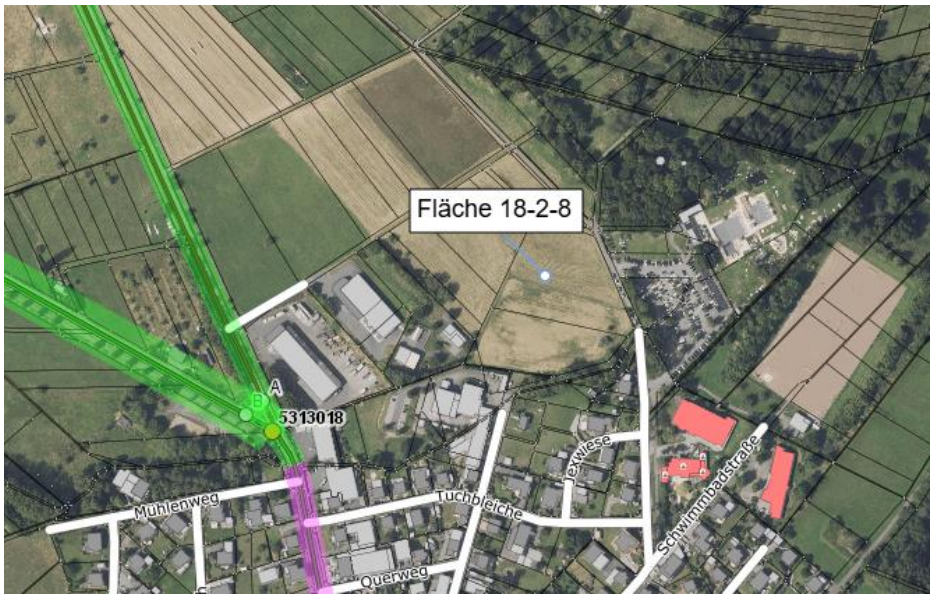
Ortsgemeinde Unnau

Fläche 18-1-8



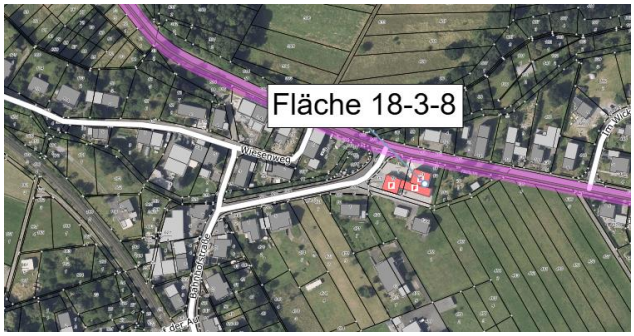
Auf einer bisherigen Fläche für den Gemeinbedarf soll künftig eine Wohnbaufläche sowie Grünflächen ausgewiesen werden. Die Änderung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes „Schullandheim“ der Ortsgemeinde Unnau. Zu dem Bebauungsplan „Schullandheim“ hatten wir im Rahmen der Beteiligungen mit Schreiben vom 29.05.2024 und 05.11.2024 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher Hinsicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt.
Wir gehen davon aus, dass diese beachtet werden.

Fläche 18-2-8



Auf bisherigen Grünlandflächen soll künftig eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Unnau“. Zu diesem Bebauungsplan hatten wir im Rahmen der Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 08.10.2025 und 23.06.2025 Stellung genommen.
Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Unnau und grenzt nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Sofern die verkehrliche Erschließung nicht rückwärtig über das Gemeindestraßennetz sondern über das Wirtschaftswegenetz mit Anschluss zur freien Strecke einer klassifizierten Straße teilen wir folgendes mit:
Die Nutzung von Wirtschaftswegen, die in die freie Strecke einer klassifizierten Straße einmünden, stellt rechtlich betrachtet eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 Landesstraßengesetz darstellt, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf.
Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag durch den Bauherrn/Investor beim Landesbetrieb Mobilität Diez zu stellen und die genaue Zuwegung abzustimmen.
Die separate Antragstellung entfällt, sofern der Landesbetrieb Mobilität Diez in einem Bauantragsverfahren für die Errichtung des Solarparks beteiligt wird. In diesem Fall wird die Sondernutzung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgesprochen. Planunterlagen hinsichtlich der geplanten Zuwegung sind dann dem Bauantragsverfahren beizufügen.
Wir bitten um Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.

Fläche 18-3-8



Im Ortsteil Korb ist die Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf im Bereich der Feuerwehr vorgesehen. Die Umwandlung erfolgt im Zusammenhang mit der dritten Änderung des Bebauungsplanes „Unnau-Bahnhof“. Zu diesem Bebauungsplan hatten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 14.12.2024 Stellung genommen. Wir gehen davon aus, dass unsere Anregungen beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Will

Im Auftrag

Birgit Otto